

Letzte Änderung: Vorstandssitzung am 11.05.2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Schiedsrichterordnung des Wiener Basketball Verbandes (SO/WBV) ist für alle beim Wiener Basketball Verband gemeldeten Personen rechtsverbindlich und stellt lediglich eine Ergänzung der SO/ÖBV für den Bereich des Wiener Basketball Verbandes dar. Sie kann nur vom Vorstand des Wiener Basketball Verbandes bzw. von der Hauptversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§ 1 Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit

Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit sind die offiziellen Basketballregeln der FIBA in der letztgültigen Fassung und deren Interpretation durch den ÖBV.

Um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, gilt die Bezeichnung „der Schiedsrichter“ für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen.

§ 2 Unanfechtbarkeit von Entscheidungen

Schiedsrichterentscheidungen, welche die Beurteilung eines tatsächlichen Verhaltens nach den im § 1 genannten Regeln darstellen, sind unanfechtbar.

II. Organisation des Schiedsrichterwesens

§ 3 Organisation des Schiedsrichterreferates

- (1) Dem Schiedsrichterreferat steht der Schiedsrichterreferent vor. Dieser hat Stimm- und Sitzrecht im Vorstand des Wiener Basketball Verbandes.
- (2) Das Schiedsrichterreferat kann in einen Besetzungs-, einen Ausbildungs-, einen Prüfungs- und einen Überprüfungsausschuss gegliedert sein.
- (3) Die Ausschüsse unterstehen dem Schiedsrichterreferenten. Ihre Mitglieder werden über seinen Vorschlag vom Vorstand bestellt.

Anmerkung: siehe auch § 9 SO/ÖBV

§ 4 Besetzungsausschuss

- (1) Besorgt der Schiedsrichterreferent nicht persönlich die Ansetzung der Schiedsrichter zu den Wettspielen des Wiener Basketball Verbandes, so kann er einen Besetzungsausschuss einsetzen, der aus dem Ansetzungsreferenten und dem Umbesetzungsreferenten besteht. Es kann auch eine Person beide Aufgabenbereiche erfüllen.
- (2) Dem Ansetzungsreferent obliegt die Ansetzung von Schiedsrichtern zu Spielen des Wiener Basketball Verbandes und zu Spielen der Österreichischen Meisterschaften, die in Wien veranstaltet werden. Er hat nach Möglichkeit auf eine spiel- und leistungsadäquate Besetzung zu achten.
- (3) Dem Umbesetzungsreferenten obliegt die Entgegennahme von Schiedsrichterabsagen und die Ansetzung von geeigneten Ersatzschiedsrichtern. Die Umbesetzungen müssen von ihm in nachvollziehbarer Form schriftlich dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen haben insbesondere zu enthalten: Name des Absagenden, Datum und ungefähre Zeit der Absage, Grund der Absage, Name des Ersatzschiedsrichters. Dem Schiedsrichterreferenten ist monatlich ein Bericht über die Absagen und Umbesetzungen vorzulegen.

§ 5 Prüfungs- und Überprüfungsausschuss

gestrichen

§ 6 Freundschaftsspiele von Mannschaften verschiedener Landesverbände

gestrichen

§ 7 Rechte der WBV-Schiedsrichter

- (1) Zur Leitung von Wettspielen, die in die Zuständigkeit des Wiener Basketball Verbandes fallen dürfen nur Personen herangezogen werden, die gemäß den folgenden Bestimmungen zu Schiedsrichtern ernannt und in die offizielle Schiedsrichterliste des Wiener Basketball Verbandes eingetragen sind.
- (2) Mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes kann der Schiedsrichterreferent zu Wettspielen des Wiener Basketball Verbandes auch verbandsfremde Schiedsrichter ansetzen.
- (3) Ein beim Wiener Basketball Verband gemeldeter Schiedsrichter bedarf zur Leitung von Wettspielen bei einem anderen Landesverband der schriftlichen bzw. elektronischen Zustimmung (ZMS) des Schiedsrichterreferenten.

§ 8 Schiedsrichterliste, Anmeldung als Schiedsrichter

- (1) Der Schiedsrichterreferent hat vor Beginn des Meisterschaftsjahres eine Liste aller Wiener Schiedsrichter an den Österreichischen Basketballverband zu übermitteln (Zu-, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Verein).
- (2) Alle in der offiziellen Schiedsrichterliste des Wiener Basketball Verbandes verzeichneten Schiedsrichter haben spätestens bis zu dem vom Schiedsrichterreferenten jährlich festgelegten Termin in der Schiedsrichterjahresanmeldung bekannt zugeben:
 - a) Termine (Tage), an denen eine Ansetzung nicht möglich ist,
 - b) Verein und/oder Mannschaft, bei dem er als Spieler, gemeldeter Trainer/Coach oder zeichnungsberechtigter Vereinsvertreter tätig ist.
 - c) Verein, für den er gemäß SO/WBV in der darauffolgenden Saison tätig sein wird.
 - d) Andere Landesverbände in denen sie als Schiedsrichter tätig sind und die Präferenz in welchem Landesverband sie hauptsächlich tätig sein wollen. Es gilt § 7 Abs. 3.
- (3) Wer die Meldefrist nach Setzung einer Nachfrist versäumt, wird nach einmaliger Verwarnung wegen Verstoßes gegen die Verbandsbestimmungen gemäß DO/ÖBV bestraft und in die nächst niedrige Leistungsklasse zurückgereiht. Handelt es sich dabei um einen Schiedsrichter der 3. Leistungsklasse, so wird ihm die Qualifikation als Schiedsrichter aberkannt. Zur neuerlichen Erlangen der Schiedsrichterqualifikation hat er die praktische und theoretische Prüfung, falls § 18 Abs. 2 lit. b zum Tragen kommt, abzulegen. Trifft § 18 Abs. 2 lit. b nicht zu, so ist auch der Schiedsrichterkurs zu wiederholen.

Anmerkung: siehe auch § 8 SO/ÖBV

§ 9 Landesschiedsrichter, Mini-Schiedsrichter

- (1) *siehe § 14 SO/ÖBV* (Landesverbandsschiedsrichter)
- (2) Dem Schiedsrichterreferenten obliegt es einen ausländischen Gast-Schiedsrichter, dessen Lebensmittelpunkt in Österreich liegt, anzuerkennen und diesen vom Erfordernis der Absolvierung eines Schiedsrichterkurses zu befreien. Die entsprechende Qualifikation ist durch einen Observer festzustellen.

- (3) Zur Leitung von Spielen der Mini-Meisterschaften können Mini-Schiedsrichter herangezogen werden. (siehe Mini-SO/WBV)

§ 10 Beurlaubung

- (1) *siehe § 14 SO/ÖBV*
- (2) Eine Beurlaubung eines Schiedsrichters ist nur möglich, wenn die Mindestanzahl der zur Erhaltung der Klassenzugehörigkeit notwendigen Spiele je Wettspielsaison erreicht wird. Widrigenfalls tritt der Verlust der Klassenzugehörigkeit ein.
- (3) Für FIBA-, und Bundesligaschiedsrichter gelten die Bestimmungen der SO/ÖBV.
- (4) Bei Vorliegen von außerordentlichen Umständen können die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 vom Schiedsrichterreferenten im Einzelfall ein Jahr lang ausgesetzt werden.

§ 11 Zurückversetzung und Enthebung

Anmerkung: siehe § 15 SO/ÖBV

§ 12 Schiedsrichterlizenz

Anmerkung: siehe § 16 SO/ÖBV

§ 13 Schiedsrichterausrüstung

Anmerkung: siehe § 17 SO/ÖBV

§ 14 Entschädigung

- (1) *siehe § 18 SO/ÖBV*
- (2) Schiedsrichter, die ein Wettspiel alleine leiten, haben Anspruch auf eine Entschädigung gem. GebO/WBV.

§ 15 Ansetzung

- (1) *siehe § 19 SO/ÖBV*
- (2) Die Schiedsrichteransetzung erfolgt auf der Homepage des WBV (ZMS) und/oder per Email, jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die Ansetzung auf der Homepage zu überprüfen.

§ 16 Verhinderung

- (1) *siehe § 22 SO/ÖBV*
- (2) Ist ein angesetzter Schiedsrichter an der Leitung eines Spieles verhindert, muss er den zuständigen Besetzungsreferenten unter Angabe des Grundes seiner Verhinderung umgehend verständigen. Ist dies vor dem Spiel nicht möglich, hat er ihm seine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel vorzulegen.
- (3) Ist dem Schiedsrichter schon vor der Ansetzung bekannt, dass er zu bestimmten Zeiten an der Leitung von Spielen verhindert ist, muss er diesen Umstand sofort, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, dem Schiedsrichterreferenten bekanntgeben. Insbesondere hat er vor Beginn des Spieljahres mitzuteilen, ob und gegebenenfalls bei welcher Mannschaft er als Spieler oder Coach tätig ist bzw. welchem Verein er angehört.
- (4) Falls zum Zeitpunkt der Ansetzung seitens Schiedsrichter kein Eintrag im Verhinderungskalender aufscheint, gilt zu Nominierungen und Ansetzungen, die vom WBV erfolgen, der Einsatzvorschlag als angenommen. Der Wiener Basketball Verband ist berechtigt, für nachträglich bekannt gegebene Verhinderungen ein Pönale vorzuschreiben.

§ 17 Leitung nicht vom Verband veranstalteter Spiele

Anmerkung: siehe § 20 SO/ÖBV

§ 18 Prüfung

- (1) Die Prüfung ist entweder unmittelbar im Anschluss an einen Schiedsrichterlehrgang oder aufgrund einer besonderen Ausschreibung durchzuführen.
- (2) Zur Schiedsrichterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die
 - a) einen Schiedsrichterkurs, dessen Abschluss nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, besucht haben, oder
 - b) gemäß § 9 Abs. 2 vom Besuch eines Schiedsrichterkurses befreit sind (Einstufungsprüfung)
- (3) Die Prüfung hält der Schiedsrichterreferent selbst ab, oder der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil:
 - a) die theoretische Prüfung kann aus einem schriftlichen, mündlichen und/oder elektronischen Teil bestehen
 - b) die praktische Prüfung besteht in der Leitung einer bestimmten, vom Schiedsrichterreferenten festgelegten, Anzahl von Wettspielen, unter Beobachtung eines vom Schiedsrichterreferenten beauftragten Observers.
- (5) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll hat zu beinhalten:
 - a) Datum und Ort der Prüfung
 - b) Namen des Kandidaten
 - c) Namen des/der Prüfer(s)
 - d) allenfalls den nächstmöglichen Wiederholungstermin bei nicht bestandener Prüfung und die Angabe, welcher Teil zu wiederholen ist.
 - e) Die Unterschrift des/der Prüfer(s)
- (6) Die Prüfung ist wie folgt getrennt nach Theorie und Praxis zu beurteilen:
 - a) nicht bestanden
 - b) genügend
 - c) befriedigend
 - d) gut
 - e) sehr gut
- (7) Über das Ergebnis der Prüfung kann über Verlangen des Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt werden.
- (8) Wird die Prüfung als „Nicht bestanden“ bewertet, so ist dem Kandidaten ein Wiederholungstermin zu nennen, der mindestens ein Monat später ist.
- (9) Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb einer Wettspielsaison nur einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist der nächstmögliche Wiederholungstermin erst in der nächsten Saison möglich.

§ 19 Klasseneinteilung, Auf- und Abstieg

- (1) Die Schiedsrichter werden in drei Leistungsklassen eingeteilt. In die dritte Leistungsklasse werden alle Kandidaten aufgenommen, welche die Schiedsrichter-Prüfung für Kandidaten in Theorie und Praxis mit mindestens „genügend“ bestanden haben.
- (2) Die Notengebung im Theorieteil erfolgt nach dem Prozentsatz der richtigen Antworten:
 - a) genügend: mindestens 60%
 - b) befriedigend: mindestens 70%
 - c) gut: mindestens 80%
 - d) sehr gut: mindestens 90%
- (3) Der Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse setzt voraus:
 - a) für die 2. Leistungsklasse die Leitung von mind. 50 Spielen als Schiedsrichter der 3. Leistungsklasse und mindestens einjähriger ununterbrochener Tätigkeit als Schiedsrichter, sowie eine mit mindestens „befriedigend“ abgeschlossene Prüfung in Theorie und Praxis bei Leitung von zumindest 2 Wettspielen.
 - b) Für die 1. Leistungsklasse die Leitung von mind. 40 Spielen als Schiedsrichter der 2. Leistungsklasse und mindestens zweijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Schiedsrichter, sowie eine mit mindestens „gut“ abgeschlossene Prüfung in Theorie und Praxis bei Leitung von zumindest 2 Wettspielen.
- (4) Jeder Schiedsrichter hat das Recht auf Überprüfung seiner Leistungen, wenn der die zum Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse erforderlichen Kriterien erfüllt hat.
- (5) Jeder Schiedsrichter des Wiener Basketball Verbandes, mit Ausnahme der FIBA- und Bundesligaschiedsrichter, hat zweimal pro Wettspielsaison eine theoretische Überprüfung, gemäß § 6 SO/ÖBV, dem seiner Leistungsklasse entsprechenden Kriterien positiv zu absolvieren. Auch eine praktische Prüfung kann vom Schiedsrichterreferenten angesetzt werden.
- (6) Jeder WBV-Schiedsrichter, mit Ausnahme der FIBA- und Bundesligaschiedsrichter, hat einmal pro Wettspielsaison eine vom Wiener Basketball Verband veranstaltete Fortbildungsveranstaltung zu absolvieren.
- (7) Ein Wiederaufstieg nach erfolgter Rückversetzung ist frühestens nach Verstreichen einer Frist mindestens vier Monaten ab Zeitpunkt der Rückversetzung möglich. Der Schiedsrichterreferent kann diesbezüglich in besonderen Fällen eine Ausnahme genehmigen.

§ 20 Zulassung zur ÖBV-Prüfung

Strebt ein Schiedsrichter die Zulassung zur ÖBV-Prüfung an, so hat er mindestens drei Jahre ununterbrochen als Schiedsrichter tätig zu sein. Er hat mindestens 30 Spiele als Schiedsrichter der 1. Leistungsklasse zu leiten, mindestens ein Jahr als Schiedsrichter der 1. Leistungsklasse tätig zu sein und eine Prüfung zu absolvieren, die in Theorie mit mindestens „sehr gut“ und Praxis mit mindestens „gut“ abzuschließen ist.

§ 21 Mindestverpflichtung

- (1) Jeder Landesverbandsschiedsrichter ist verpflichtet, je Wettspielsaison mindestens 20 Wettspiele zu leiten, um die Klassenzugehörigkeit zu erhalten. Bei Nichterreichen der geforderten Anzahl kann der Schiedsrichter die Klassenzugehörigkeit verlieren und in die nächstniedrigere Klasse absteigen.
- (2) ÖBV-Schiedsrichter müssen mindestens 10 Spiele leiten. Im Sinne der Qualitätsentwicklung im Landesverband kann auch ein Coaching statt der Leitung eines Spiels erfolgen. Geleitete Spiele bzw. Coachings sind vom Landesverband zu bestätigen und gegebenenfalls nachzuweisen.

§ 22 Pflichten-Schiedsrichterregelung

- (1) Jeder im Wiener Basketball Verband gemeldete Verein ist verpflichtet, pro Erwachsenenmannschaft, die an einem Bewerb des Wiener Basketball Verbandes oder des Österreichischen Basketballverbandes (Bundesliga) teilnimmt, mindestens einen aktiven Schiedsrichter (auch Mini-Schiedsrichter) des Wiener Basketball Verbandes zu stellen, von denen jeder 40 Wettspiele zu leiten hat.
- (2) ÖBV-Schiedsrichter werden von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 Spiele der Bundesliga und/oder der SL 14,16,19 insofern angerechnet, als 20 Wettspiele des Wiener Basketball Verbandes geleitet werden müssen.
- (3) Ein Landesverbandsschiedsrichter kann nur Pflichten-Schiedsrichter für eine einzige Erwachsenenmannschaft sein.
- (4) Die Verpflichtung gem. Abs. 1 können auch mehrere Schiedsrichter erfüllen, wobei Abs. 3 unberührt bleibt.
- (5) Pro Wettspielsaison kann jeder Schiedsrichter nur für 1 (einen) Verein tätig sein. Dies ist jener Verein, bei dem er als Spieler zu Saisonbeginn gemeldet, oder während der Saison beigetreten ist. Will er jedoch für einen anderen Verein als Pflichten-Schiedsrichter tätig sein, so benötigt er das schriftliche Einverständnis seines Vereines und einen Nachweis, dass er beim anderen Verein entweder als gemeldeter Trainer/Coach, oder als zeichnungsberechtigter Funktionär tätig ist.
- (6) Schiedsrichter, die keinem Verein angehören oder erst nach Meisterschaftsbeginn einem Verein beitreten, können nicht Pflichten-Schiedsrichter sein. Es sei denn, sie erreichen die Pflichtanzahl ab Vereinsbeitritt.
- (7) Ist ein Verein nicht in der Lage die geforderte Anzahl von Pflichten-Schiedsrichtern zu stellen, so hat er pro fehlenden Schiedsrichter ein Pönale („Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von SchiedsrichterInnen“) gem. GebO/WBV zu leisten.
- (8) Bei Nichterreichung der erforderlichen Anzahl von Wettspielen (Abs. 1) ist bei Leitung von bis zu 50% der erforderlichen Anzahl das volle Pönale, ab 50 % nur mehr das aliquote Pönale zu entrichten.
- (9) Die Vereinbarung, Gewährung oder Annahme finanzieller Vorteile im Zusammenhang mit der Pflichten-Schiedsrichterregelung ist untersagt.

§ 23 Beginn der Tätigkeit

Anmerkung: siehe § 28 SO/ÖBV

§ 24 Kontrolle vor dem Spiel

Anmerkung: siehe § 29 SO/ÖBV

§ 24a COVID-19 Präventionsmaßnahmen

Die Schiedsrichter haben die Einhaltung der vom Vorstand des WBV beschlossenen COVID-19 Präventionsmaßnahmen auf dem Spielfeld und dessen unmittelbarer Umgebung (z.B. Mannschaftsbankbereich, Schreibertisch, Tribüne; nicht aber abgetrennte Bereiche wie z.B. Gänge und Garderoben) zu überwachen, bei Verstößen eine Ermahnung auszusprechen und im Wiederholungsfall das Spiel abubrechen.

§ 25 Spieler- und Lizenzkontrolle

gestrichen (bereits in § 24 enthalten)

§ 26 Tischorgane

- (1) Der erste Schiedsrichter hat sich spätestens zehn Minuten vor Spielbeginn von der Eignung der Tischorgane zu überzeugen und ist berechtigt, ungeeignete Personen nicht zu zulassen.
- (2) Tritt die mangelnde Eignung des Tischorgans während des Spieles auf, kann der erste Schiedsrichter dessen Ersetzung von dem zur Stellung des Tischorgans verpflichteten Verein verlangen; wird dieser Aufforderung nicht binnen 5 Minuten entsprochen, hat er das Spiel abubrechen.

Anmerkung: siehe § 27 SO/ÖBV

§ 27 Auszeiten, Spielergebnis

Anmerkung: siehe § 28 SO/ÖBV

§ 28 Kontrolle des Spielberichtes

Anmerkung: siehe § 29 SO/ÖBV

§ 29 Vermerke auf dem Spielbericht

- (1) Auf der Rückseite des Spielberichtes sind vom 1. Schiedsrichter alle Umstände gemäß § 30 SO/ÖBV zu vermerken.
- (2) Sobald es mindestens einen Vermerk auf der Rückseite des Spielberichtes gibt, hat der 1. Schiedsrichter das Original des Spielberichts mitzunehmen. Das Original ist binnen 72 Stunden nach dem Spiel an den Wiener Basketball Verband per Post oder eine Kopie (Vorder- und Rückseite) via Email an office@basketballwien.at zu übermitteln.

§ 30 Ersatzschiedsrichter

gestrichen

§ 31 Ausfall eines Schiedsrichters

gestrichen

§ 32 Entscheidungsrecht des ersten Schiedsrichters

gestrichen

§ 33 Unvereinbarkeit mit anderen Tätigkeiten

gestrichen

§ 34 Verbot selbständiger Werbung

Einem Schiedsrichter ist es untersagt, seine Tätigkeit ohne Zustimmung des WBV-Schiedsrichterreferenten werblich zu nutzen.

§ 35 Wettverbot für Schiedsrichter

Einem Schiedsrichter ist ein direkter oder indirekter (über Mittelsperson) Abschluss von Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele untersagt, die von dem zuständigen Verband veranstaltet werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 36 Verstöße

Verstöße der Schiedsrichter gegen die gültigen FIBA-Regeln, gegen aktuelle Bestimmungen von ÖBV und WBV, gegen diese SO/WBV oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder des Schiedsrichterreferates von WBV oder ÖBV können, sofern sie nicht von der DO/ÖBV erfasst sind, vom Schiedsrichterreferenten des WBV nach Durchführung eines der VO/ÖBV entsprechenden Verfahrens mit Geldstrafen bis zum Dreifachen der Spielgebühr der jeweiligen Leistungsklasse geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

Diese SO/WBV wurde in der Vorstandssitzung des WBV vom 11.05.2020 beschlossen und tritt ab Veröffentlichung auf der Homepage des WBV (www.basketballwien.at) per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen der SO/WBV.